

Satzungsänderungen 2018

Synopse Satzung des DOSB

Alte Fassung:	Mögliche Satzungsänderungen
<p>(...)</p> <p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung / Antragsberechtigung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des DOSB. Ihr gehören die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Delegierten der Mitgliedsorganisationen b) deutschen IOC-Mitglieder c) Persönlichen Mitglieder d) Mitglieder des Präsidiums sowie e) ein weiteres Mitglied der Athletenkommission neben dem/der Athletenvertreter/in im Präsidium <p>mit Stimmrecht sowie die</p> <ul style="list-style-type: none"> f) Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder g) Mitglieder der Athletenkommission 	

- h) Mitglieder des Vorstands
- i) Mitglieder der Beiräte sowie
- j) Mitglieder des Vorstands der Deutschen Sportjugend

mit beratender Stimme an.

- (2) Die Mitgliedsorganisationen sollen mindestens 30 Prozent weibliche und mindestens 30 Prozent männliche Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (3) Die Anzahl der je Mitgliedsorganisation entsendungsberechtigten Delegierten bemisst sich nach ihren Stimmen gemäß § 15. Werden diese Entsendungsrechte zahlenmäßig nicht voll in Anspruch genommen, können die entsandten Delegierten maximal je fünf Stimmen ihrer Organisation vertreten. Eine Übertragung von Stimmen auf Delegierte anderer Mitgliedsorganisationen ist nicht zulässig.
- (4) Alle Mitglieder gemäß § 7 Absatz 1, das Präsidium, der Vorstand, die Vollversammlung der Deutschen Sportjugend sowie die in § 22 aufgeführten Gremien des DOSB mit Ausnahme der Beiräte und Kommissionen sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 13 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Entscheidungen in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die

Ergänzung: Delegierte können jeweils nur eine Mitgliedsorganisation vertreten.

<p>Sportorganisation oder die Sportpolitik betreffen;</p> <p>b) die Entscheidung über die Bewerbung um die Ausrichtung Olympischer Spiele;</p> <p>c) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Vorstands, des Berichts über den Stand der Umsetzung der Gleichstellung sowie weiterer Berichte;</p> <p>d) die Verabschiedung des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung;</p> <p>e) die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands;</p> <p>f) die Änderung der Satzung, der Finanzordnung sowie anderer Ordnungen, soweit diese der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;</p> <p>g) die Bestätigung der Jugendordnung;</p> <p>h) die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;</p> <p>i) die Wahl des/der Präsidenten/in und der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 17 Absatz 1 a bis f;</p> <p>j) die Wahl der Persönlichen Mitglieder;</p> <p>k) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen;</p> <p>l) die Wahl von Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitgliedern;</p> <p>m) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;</p> <p>n) die Bestätigung des/der Vorsitzenden der Deutschen Sportjugend (dsj) und des/der Athletenvertreters/in;</p> <p>o) die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Good-Governance-Grundsätze;</p> <p>p) die Bestellung des/der Good-Governance-Beauftragten.</p>	<p>p) <u>die Wahl der Mitglieder der Ethik-Kommission.</u></p>
--	--

§ 14

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Den Termin und Ort legt das Präsidium fest. Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der/Die Präsident/in und der/die Vorsitzende des Vorstands berufen die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens acht Wochen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich ein. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (4) Die Mitglieder können schriftlich begründete Anträge zur Änderung/Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin einreichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.

(5) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist.

(5) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist. (Begründung: Protokolle werden nicht mehr versandt, sondern auf der Homepage veröffentlicht)

**§ 15
Stimmrechte**

(1) Das Stimmrecht der olympischen Spitzenverbände, der nichtolympischen Spitzenverbände sowie der Landessportbünde bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder des vertretenen Verbandes. Diese Mitgliedsorganisationen haben bei einer Mitgliederstärke

bis 100.000 Mitglieder	1 Stimme,
bis 250.000 Mitglieder	2 Stimmen,
bis 500.000 Mitglieder	3 Stimmen,
bis 750.000 Mitglieder	4 Stimmen und
bis 1.000.000 Mitglieder	5 Stimmen.

Jede weitere angefangene Million Mitglieder gewährt eine weitere Stimme.

(2) Die Hälfte der olympischen Spitzenverbände mit den meisten Mitgliedern erhalten jeweils fünf zusätzliche Stimmen, die übrigen olympischen Spitzenverbände erhalten drei zusätzliche Stimmen. Die Hälfte der Landessportbünde mit den meisten Mitgliedern erhalten jeweils sechs zusätzliche Stimmen, die übrigen Landessportbünde erhalten vier zusätzliche Stimmen. Gehört einer Mitgliedergruppe eine ungerade Zahl von Verbänden an, wird die höhere Anzahl von Zusatzstimmen einem Verband mehr zugeteilt.

(3) Grundlage für die Bestandserhebung der Mitgliederzahl der Verbände ist ein einheitliches EDV-gestütztes Verfahren. Bis zur Einführung dieses Verfahrens wird der Bestand gemäß der jeweils letzten Bestandserhebung des DOSB zugrunde gelegt. Bei neu aufgenommenen Mitgliedsorganisationen ist die Anzahl der bei der Aufnahme gemeldeten Mitglieder zugrunde zu legen.

(4) Die weiteren Mitglieder gemäß § 7 Absatz 1 e) und f), die Mitglieder des Präsidiums sowie das Mitglied der Athletenkommission haben je eine Stimme; eine Kumulation von Stimmen ist hier nicht möglich.

(5) Entsprechend den Anforderungen der Olympischen Charta müssen die olympischen Spitzenverbände in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Stimmen besitzen. Wird diese Stimmenmehrheit verfehlt, erhalten die olympischen Spitzenverbände in der Reihenfolge ihrer Mitgliederstärke so viele weitere Stimmen, bis die Mehrheit erreicht ist.

Die Landessportbünde verfügen über eine Stimmenzahl, die über 1/3 liegt. Wird dieser Stimmenanteil verfehlt, erhalten die Landessportbünde in der Reihenfolge ihrer Mitgliederstärke so viele weitere Stimmen, bis der Anteil von 1/3 überschritten wird. Verändert sich die Stimmenzahl, ist das Stimmrecht unverzüglich entsprechend anzupassen. Bis zur Anpassung des Stimmenverhältnisses gilt das letzte Stimmenverhältnis fort, das den Voraussetzungen des Satzes 1 entsprach.

(4) Die weiteren Mitglieder gemäß § 7 Absatz 1 e) und f), die Mitglieder des Präsidiums sowie das weitere Mitglied der Athletenkommission haben je eine Stimme; eine Kumulation von Stimmen ist hier nicht möglich.
(Begründung: redaktionelle Verdeutlichung)

§ 16

Angelegenheiten in Verbindung mit den Olympischen Spielen

- (1) Werden Angelegenheiten in Verbindung mit Olympischen Spielen verhandelt, haben nur die Delegierten Stimmrechte, die olympische Spitzenverbände vertreten, sowie die Mitglieder des Präsidiums, die Persönlichen Mitglieder gemäß § 7 Absatz 4 a und die deutschen IOC-Mitglieder.
- (2) Angelegenheiten in Verbindung mit den Olympischen Spielen im Sinne der jeweils gültigen Olympischen Charta sind:
- a) Nominierungsgrundsätze für die Olympischen Spiele,
 - b) Unmittelbare Vorbereitung und Entsendung der Olympiamannschaften zu den Olympischen Spielen,
 - c) Einkleidung der Olympiamannschaft,
 - d) Olympisches Jugendlager,
 - e) Verwendung der Mittel aus dem Entsendungshaushalt,
 - f) Kandidatenbestätigung zur IOC-/EOC-Athletenkommission,
 - g) Vertretung in Gremien von IOC, ANOC und EOC.
- (3) Bei Abstimmungen über Angelegenheiten in Verbindung mit den Olympischen Spielen hat jeder olympische Spitzenverband abweichend von § 15 unabhängig von seiner Größe drei Stimmen.

- (1) Werden Angelegenheiten in Verbindung mit Olympischen Spielen behandelt, haben nur die Delegierten ~~Stimmrechte~~, die olympische Spitzenverbände vertreten, sowie die Mitglieder des Präsidiums, die Persönlichen Mitglieder gemäß § 7 Absatz 4 a und die deutschen IOC-Mitglieder Stimmrechte. (Begründung redaktionelle Änderung)
- (2) In der Praxis befasst sich die Mitgliederversammlung derzeit mit keinem der dort aufgeführten Punkte. Die Verabschiedung der Nominierungsgrundsätze für die Deutsche Olympiamannschaft ist in § 18 (1 q) ausdrücklich dem Präsidium zugewiesen.
Vorschlag: streichen

Präsidium

§ 17 Zusammensetzung

(1) Das Präsidium besteht aus

- a) Präsident/in,
- b) Vizepräsident/in Leistungssport,
- c) Vizepräsident/in Breitensport und Sportentwicklung,
- d) Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen,
- e) Vizepräsident/in Bildung und Olympische Erziehung,
- f) Vizepräsident/in Frauen und Gleichstellung,
- g) Vorsitzender/e der dsj,
- h) Athletenvertreter/in,
- i) Deutsche IOC-Mitglieder nach Artikel 16.1.1.1 und 16.1.1.2 der Olympischen Charta.

Jedes Präsidiumsmitglied trägt als Teil des Organs vorrangig Gesamtverantwortung für das Wohl des DOSB.

(2) Die Präsidiumsmitglieder – ausgenommen die Mitglieder nach Absatz 1 g bis i – werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, bleiben aber auch darüber hinaus bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann das Präsidium für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen.

Der/die Vorsitzende der dsj und der/die Athletenvertreter/in werden von ihren jeweiligen Vollversammlungen gewählt, bedürfen jedoch der

Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die deutschen IOC-Mitglieder gehören dem Präsidium für die Dauer ihrer IOC-Mitgliedschaft an.

- (3) Ein Präsidiumsmitglied nimmt nicht an den Beratungen teil und ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem DOSB und ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem DOSB und ihm betrifft. Dies gilt auch, falls Angehörige von diesen Rechtsgeschäften oder Rechtstreiten betroffen sind.
- (4) Der Vorstand nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (5) Von den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Präsidiums nach Absatz 1 a bis f sollen mindestens 30 Prozent Frauen und mindestens 30 Prozent Männer sein.

§ 18 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Präsidiums sind
 - a) die Entscheidungen zur inhaltlichen, sportpolitischen-strategischen Ausrichtung des DOSB,
 - b) die Bestellung bzw. Abberufung des/der Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands,
 - c) der Abschluss der Verträge mit den Mitgliedern des Vorstands,
 - d) die Genehmigung zum Abschluss von Arbeitsverträgen oberhalb

<p>des Tarifsystems,</p> <ul style="list-style-type: none"> e) die Berufung von Beiräten gemäß § 23, f) die Überwachung der Arbeit des Vorstands, g) die Repräsentation und politische Interessenvertretung des DOSB bei offiziellen Anlässen auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere gegenüber den Präsidenten/innen der Mitgliedsorganisationen, den Mitgliedern von Parlamenten sowie Bundes- und Landesregierungen und den Führungen gesellschaftlicher Organisationen, h) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Entwurfs des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung, i) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Risikomanagements, j) die Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Liegenschaften, k) die Genehmigung von Verträgen ab einem Gesamtvolumen von 250.000 Euro, l) die Genehmigung der Aufnahme und Gewährung von Krediten, m) die Genehmigung zur Erhebung von Klagen oder zum Abschluss von Vergleichen, jeweils ab einem Streitwert von 100.000 Euro, n) die Genehmigung der Gründung, des Erwerbs oder der Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligung des DOSB, o) die Personalpolitik des DOSB für nationale und internationale Spitzenpositionen im organisierten Sport, p) die Nominierung für die Entsendung bzw. Kandidatur von Vertretern/innen des DOSB in Gremien der olympischen Bewegung sowie in bedeutsame nationalen Gremien (Kuratorien, Rundfunk- und Fernsehräte, Beiräte und Aufsichtsräte), 	
---	--

<p>q) die Verabschiedung der Nominierungsgrundsätze für die Deutsche Olympiamannschaft und zustimmende Kenntnisnahme von deren Nominierung durch den Vorstand,</p> <p>r) die Genehmigung einer gemeinsamen Geschäftsordnung für das Präsidium und den Vorstand,</p> <p>s) die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern/innen.</p> <p>(2) Der/die Präsident/in nimmt die Funktion des/der NOK-Präsidenten/in wahr.</p> <p>(3) Das Präsidium nimmt seine Aufgaben mit beratender Unterstützung durch den Vorstand und die Beiräte wahr.</p> <p>(...)</p>	<p>(q) die Verabschiedung der Nominierungsgrundsätze für die Deutsche Olympiamannschaft und ... Kenntnisnahme von deren Nominierung durch den Vorstand, (Begründung: in der Praxis werden die Nominierungen durch den Vorstand unmittelbar vor dem Meldeschluss des IOC vorgenommen; bei einer „Zustimmungsverweigerung“ des Präsidiums bezüglich einzelner Nominierungen würde enormer Zeitdruck für eine Verständigung bestehen.)</p>
<p>§ 21 Aufgaben des Vorstands</p>	
<p>Aufgaben des Vorstands sind</p> <p>a) die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion gem. § 26 BGB,</p> <p>b) die Führung der Geschäfte des DOSB und Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen</p>	

<p>Gremium zuweist,</p> <ul style="list-style-type: none"> c) die Unterstützung des Präsidiums bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, d) die Aufstellung des Risikomanagements, e) die Aufstellung der Good-Governance-Grundsätze, f) die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern/innen des DOSB, g) die Organisation der Teilnahme deutscher Mannschaften an den Olympischen Spielen, World Games, Olympischen Jugendspielen, Europäischen Spielen und Europäischen Olympischen Jugendfestivals, h) die Verabschiedung der sportartspezifischen Nominierungskriterien für die Deutsche Olympiamannschaft unter Beachtung der vom Präsidium vorgegebenen Nominierungsgrundsätze und Nominierung von deren Mitgliedern, <ul style="list-style-type: none"> i) die Berufung von Kommissionen gemäß § 24, j) die Repräsentation und politische Interessenvertretung bei offiziellen Anlässen, soweit diese nicht dem Präsidium vorbehalten sind, k) die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen. <p>(...)</p>	<ul style="list-style-type: none"> h) die Verabschiedung der sportartspezifischen Nominierungskriterien für die Deutsche Olympiamannschaft unter Beachtung der vom Präsidium <u>beschlossenen</u> Nominierungsgrundsätze und Nominierung von deren Mitgliedern, (Begründung: Hierdurch wird besser zum Ausdruck gebracht, dass der Vorstand die Nominierungsgrundsätze selbst erarbeitet hat, bevor sie vom Präsidium beschlossen wurden)
---	--

**§ 32
Verbandsführung**

DOSB beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Der/die von der Mitgliederversammlung berufene Good Governance Beauftragte berät das Präsidium und den Vorstand. Er/Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über seine/ihre Tätigkeit. Das Nähere regeln die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zur guten Verbandsführung.

Good Governance/Datenschutz

**§ 32
Ethik und Verbandsführung**

- (1) Der DOSB beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bildet der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ethik-Code des DOSB.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.
- (3) Ethik-Kommission
 - a) Der DOSB unterhält eine Ethik-Kommission. Deren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
 - b) Die Ethik-Kommission besteht aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern, davon ein/e Vorsitzende/r und zwei weitere Mitglieder. Der/Die Vorsitzende, die beiden weiteren Mitglieder sowie ein stellvertretendes Mitglied werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
 - c) Die Ethik-Kommission berät Präsidium und Vorstand des DOSB in Fragen der guten Verbandsführung. Ferner leitet die Ethik-Kommission die Untersuchung bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung, d.h. gegen den Ethik-Code oder die Good Governance-Regularien, durch Präsidiums- und Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Beiräte und Kommissionen

oder durch hauptamtliche Mitarbeiter/innen des DOSB. Ferner wird der Ethik-Kommission für die Dauer von internationalen Multi-Sport-Veranstaltungen, zu denen der DOSB Sportler/innen entsendet, diese Zuständigkeit für die Mitglieder der deutschen Delegation übertragen. Nach Abschluss der Untersuchung stellt sie fest, ob ein solcher Verstoß vorliegt und gibt eine Empfehlung an das gemäß den Good Governance-Regularien zuständige Gremium.

- d) Die Mitglieder der Ethik-Kommission dürfen nicht zu dem Personenkreis gehören, bei dem die Ethik-Kommission gemäß Absatz 3 c) für die Einleitung einer Untersuchung zuständig ist. Ferner dürfen die Mitglieder der Ethik-Kommission nicht Organen von Mitgliedsorganisationen des DOSB oder DOSB-naher Institutionen angehören. Die Mitglieder dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DOSB oder seinen Tochtergesellschaften stehen.

Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. In der Ethik-Kommission müssen beide Geschlechter vertreten sein. Die/Der Vorsitzende vertritt die Ethik-Kommission nach außen.

- e) Die Mitglieder der Ethik-Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.
- f) Die Ethik-Kommission kann sich eine Verfahrensordnung geben.
- g) Die Ethik-Kommission legt jährlich der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

§ 33

Datenschutz / Datenschutzbeauftragter

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen/eine Datenschutzbeauftragten/e. Dieser/diese darf keinem Organ des Vereins angehören und ist in seiner/ihrer Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Er/Sie unterliegt im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
- (4) Der/die Datenschutzbeauftragte unterrichtet dem Vorstand regelmäßig über seine/ihre Tätigkeit. Er/Sie schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

(...)

§ 35

Schiedsverfahren

- (1) Wer das Schiedsgericht gemäß § 34 Absatz 1 anrufen will (Kläger), hat dies der anderen Partei (Beklagter) durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Darin ist der streitige Sachverhalt anzugeben und eine

<p>Schiedsperson zu benennen. Auch eine Mehrheit von Klägern kann nur eine Schiedsperson benennen.</p> <p>(2) Die beklagte Partei hat binnen zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits eine Schiedsperson zu benennen. Nach Ablauf der Frist kann die klagende Partei verlangen, dass der andere Schiedsrichter durch den/die Präsidenten/in des Oberlandesgerichts im Bezirk der klagenden Partei benannt wird. Auch für eine Mehrheit von Beklagten kann nur eine Schiedsperson benannt werden.</p> <p>(3) Beim Wegfall einer Schiedsperson lebt das Benennungsrecht entsprechend Absätzen 1 und 2 wieder auf.</p> <p>(4) Beide Schiedspersonen haben binnen zehn Tage nach der Benennung einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende zu bestimmen. Sie können diese Frist jedoch einvernehmlich in angemessenem Umfang verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Absätzen 1 und 2 kann jede Partei verlangen, dass der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts durch den/die Präsidenten/in des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main benannt wird.</p> <p>(5) Das Schiedsgericht ist an die Satzung und die Ordnungen des DOSB und die Vorschriften des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Für das Verfahren gelten im Übrigen die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung. Für alle Maßnahmen, die unbeschadet dieser Schiedsvereinbarung die Einschaltung der ordentlichen Gerichte erfordern, ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig.</p> <p>(...)</p>	<p>(4) Beide Schiedspersonen haben binnen zehn <u>Tagen</u> nach der Benennung einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende zu bestimmen ... (Begründung: redaktionelle Änderung).</p>
---	---

Aufnahmeordnung 2018

Synopse Aufnahmeordnung des DOSB

Alte Fassung	Mögliche Änderungen
<p>(...)</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Organisatorische Voraussetzungen</p> <p>(1) Als Spitzenverbände, Verbände mit besonderen Aufgaben oder Sportverbände ohne internationale Anbindung sind diejenigen Verbände anzusehen, die</p> <p style="padding-left: 20px;">a) im Bereich von mindestens der Hälfte der Landessportbünde mit Landesverbänden, die ihre Fachgebiete regional betreuen, Mitglied als eigenständiger Fachverband sind oder in den Landessportbünden nur deshalb noch nicht aufgenommen wurden, weil die Aufnahme des auf Bundesebene tätigen Verbandes in den DOSB bisher nicht erfolgt ist (bestehen auf dem Gebiet eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland mehrere regionale Landessportbünde, muss die Mitgliedschaft in dem Dachverband der Landessportbünde in diesem Bundesland bestehen), und</p> <p style="padding-left: 20px;">b) eine Mindestmitgliederzahl von 10.000 vertreten, sofern nicht</p>	

<p>eines der betreuten Fachgebiete in das offizielle Wettkampfprogramm der Olympischen Spiele aufgenommen wurde.</p> <p>c) Im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziffer 21 AO wegen Förderung des gemeinnützigen Zweckes Sport steuerbegünstigt sind und</p> <p>d) innerhalb ihres Verbandes Jugendarbeit in nicht nur geringfügigem Umfang betreiben.</p> <p>(2) Als Spitzenverbände sind nur diejenigen Verbände anzusehen,</p> <p>a) die in der zuständigen internationalen Föderation mindestens eines der vom Verband betreuten Fachgebiete im Wettkampfsport vertreten und</p> <p>b) die Zuständigkeit der Vertretung dieses Fachgebietes für die Bundesrepublik Deutschland haben und</p> <p>c) deren internationaler Spitzenverband Mitglied in einem internationalen Spitzenverband ist, der seinerseits entweder Mitglied in der Association of Summer Olympic International Federations (ASOIF), der Association of International Olympic Sport Federation (AIOWF) oder der IOC Recognised International Sports Federations (ARISF) ist.</p> <p>(3) Als Verbände mit besonderen Aufgaben können Verbände aufgenommen werden, die diese Aufgabenstellung insbesondere durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige und in der Satzung erläuterte besondere Gruppenzugehörigkeit ausdrücken, sich im Bereich von Wissenschaft und Bildung betätigen oder Förderverbände sind. Verbände, die sich ausschließlich auf die Betreuung eines der</p>	<p>c) deren internationaler Spitzenverband Mitglied in einem internationalen Spitzenverband ist, der seinerseits entweder Mitglied in der Association of Summer Olympic International Federations (ASOIF), der Association of International Olympic Sport Federation (AIOWF) oder der IOC Recognised International Sports Federations (ARISF) ist. Diese Anforderung gilt nicht für das <u>International Paralympic Committee (IPC)</u>, die <u>World Federation of the Deaf (WFD)</u> und für <u>Special Olympics International (SOI)</u>.</p>
--	---

folgenden Teilbereiche des Sports beschränken, können nicht aufgenommen werden:

- a) Leistungs- oder Breiten- oder Freizeitsport oder
 - b) Vertretung kleiner oder mittlerer oder großer Vereine oder
 - c) Betreuung einer bestimmten Altersgruppe oder
 - d) Vertretung abweichender Stilarten einer bereits im DOSB vertretenen Sportart.
- (4) Als Sportverbände ohne internationale Anbindung sind solche Verbände anzusehen, die die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 2 nicht erfüllen.

**§ 5
Bestandsschutz**

Die Voraussetzungen nach den §§ 3 und 4 gelten nicht für Mitgliedsorganisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. der Änderung dieser Aufnahmeordnung am 6. Dezember 2014 Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes sind.

**§ 6
Rechtscharakter und Inkrafttreten**

Diese Aufnahmeordnung ist Bestandteil der Satzung des DOSB (§ 7). Zu ihrer Änderung durch die Mitgliederversammlung bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

**§ 5
Bestandsschutz**

Die Voraussetzungen nach den §§ 3 und 4 gelten nicht für Mitgliedsorganisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. der Änderung dieser Aufnahmeordnung am 1. Dezember 2018 Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes sind.

**§ 6
Rechtscharakter und Inkrafttreten**

Diese Aufnahmeordnung ist Bestandteil der Satzung des DOSB (§ 7). Zu ihrer Änderung durch die Mitgliederversammlung bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



Die Aufnahmeordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 6. Dezember 2014 in Kraft.

Die Aufnahmeordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2018 in Kraft.